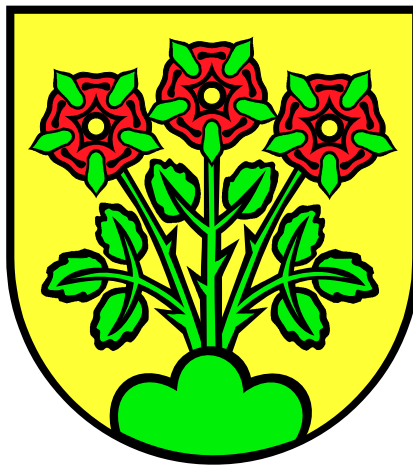


**SCHULZAHNPFLEGE-
REGLEMENT**



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf:

- das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944
- die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. November 1945
- sowie Gemeindeordnung vom 12. August 1997

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen. Präambel

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen. Zweck

Art. 2

Die Schulzahnpflege der Schüler beginnt grundsätzlich bei Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht (9. Klasse). Dauer

Art. 3

Die Organisation und Leitung des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulleitung. Diese wird unterstützt von einer Vertretung der Lehrerschaft, vom Schulzahnarzt und dem Schulzahnpflegehelfer. Organisation

Art. 4

Als Schulzahnarzt kann gewählt werden, wer ein eidg. Diplom zur Berufsausübung besitzt. Die Wahl nimmt der Gemeinderat vor. Er schliesst mit dem Schulzahnarzt einen Vertrag ab, in dem Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Schulzahnarzt

Art. 5

Die Schulzahnpflege umfasst: Umfang

- individuelle prophylaktische Massnahmen
- konservierende Behandlungen (u.a. Karies)
- chirurgische Eingriffe
- orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)

Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:

- Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden
- Prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
- Laborgefertigte Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold, etc. (sogenannte Inlays).

	Art. 6
Einsatz von Spezialisten	Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist nach Absprache mit den Eltern die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten durch den Schulzahnarzt (insbesondere Kieferorthopädie) möglich.

2. VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE

	Art. 7
Prävention	Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Durch die Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt, dem Schulzahnpflegehelfer und der Lehrerschaft, werden die Bemühungen der Eltern ergänzt, mit dem Ziel, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

	Art. 8
Schulzahnpflege	Der Schulzahnpflegehelfer macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Er hat Schüler, Eltern und Lehrkräfte in geeigneter Weise auf mögliche Zahnmängel und deren Ursache aufmerksam zu machen und auf vorbeugende Massnahmen und richtiges Verhalten hinzuweisen. Der Schulzahnpflegehelfer wird in ihrer Aufgabe vom Schulzahnarzt und der Lehrerschaft unterstützt. Für die Fortbildung des Schulzahnpflegehelfers ist der Schulzahnarzt zuständig.

3. UNTERSUCHUNGEN

	Art. 9
Untersuchung	Der Schulzahnarzt untersucht einmal pro Jahr die Kinder hinsichtlich Mundhygiene und möglicher Zahnschäden. Diese Untersuchung ist für alle Kinder obligatorisch und unentgeltlich.

	Art. 10
Kontrollheft / Behandlung	Das Ergebnis der Untersuchung, die geplante zahnärztliche Behandlung sowie die mutmasslichen Behandlungskosten werden in das Kontrollheft des betreffenden Kindes eingetragen. Mit dem Einverständnis zur Behandlung durch den Schulzahnarzt verpflichten sich die Eltern auch zur Kostenübernahme. Die Kontrollhefte hat der Schulzahnarzt zu verwahren.

Art. 11

Eltern, die ihre Kinder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl behandeln lassen wollen, haben dies im Kontrollheft zu vermerken.

Privat-
zahnarzt

Art. 12

Die zur schulzahnärztlichen Behandlung angemeldeten Kinder werden durch den Schulzahnarzt zur Behandlung aufgeboten.

Schul-
zahnarzt

Art. 13

Die Eltern der Schulkinder, bei denen sich kieferorthopädische Massnahmen (gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Solothurn / Anhang I) aufdrängen, werden durch den Schulzahnarzt informiert (Eintrag im Kontrollheft). Sofern notwendig, erfolgt die Zuweisung an einen Kieferorthopäden (siehe auch Artikel 6).

Kieferortho-
pädie

4. FINANZIELLES

Art. 14

Die Einwohnergemeinde trägt vollumfänglich die Kosten für Untersuchung, die kollektive Prophylaxe und die Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der Schulzeit.

Untersuchungs-
kosten / Pro-
phylaxe

Art. 15

Für sämtliche schulzahnärztliche Behandlungen erfolgt die Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt direkt an die Eltern. Ebenso stellen Spezialisten (z.B. Kieferorthopädie) den Eltern für ihre Leistungen direkt Rechnung. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Einwohnergemeinde.

Behandlungs-
kosten

Art. 16

Die Einwohnergemeinde leistet keine Kostenbeiträge für konservierende Behandlungen (Karies).

Kostenbe-
teiligung der
Gemeinde

An den Kosten für Zahnregulierungen (Kieferorthopädie) beteiligt sich die Einwohnergemeinde gemäss Anhang II.

	Art. 17
Abrechnung mit der Gemeinde	<p>Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages für erbrachte zahnärztliche Leistungen erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die Behandlung durch den Schulzahnarzt angeordnet wurde (Schwerebewertungsliste des Kanton Solothurn / siehe Anhang I); - Behandlungsrechnung mit aufgeführten Behandlungsterminen; - Leistungsabrechnung oder entsprechende Ablehnung der Krankenkasse und anderer Leistungserbringer; - Nachweis der tatsächlich vorgenommenen Bezahlung der entsprechenden Zahnbehandlungsrechnung.

Hat die Einwohnergemeinde ihrerseits gegenüber den Eltern Forderungen, die verfallen oder gefährdet sind, nimmt die Finanzverwaltung vorrangig deren Verrechnung vor.

	Art. 18
Kürzungen	<p>Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angeordnete Massnahmen offensichtlich vernachlässigt oder unterlassen wurden; - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise durchgeführt oder abgebrochen wurde.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 19
Gutachten	<p>Bei Unsicherheit in der Behandlungsmethode haben Kinder, Eltern oder Zahnarzt und die Gemeinde beim Kantonszahnarzt die Möglichkeit, ein zweites Gutachten einzuholen.</p>

	Art. 20
Rechtsmittel	<p>Differenzen zwischen Eltern und dem Schulzahnarzt werden erstinstanzlich durch die Schulleitung und in zweiter Instanz durch den Gemeinderat entschieden. Gegen diese Entscheide kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement des Innern (Gesundheitsamt) des Kanton Solothurn Beschwerde erhoben werden.</p>

Art. 21

Der Begriff "Eltern" in diesem Reglement steht als Synonym für die Eltern
Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Gewalt.

Art. 22

Dieses Reglement, nachdem es von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist, tritt auf den 12. September 2007 in Kraft. Inkraftsetzung

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **18. Juni 2007**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **12. September 2007**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Dieses Reglement muss vom Regierungsrat nicht genehmigt werden.

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abrechnung mit der Gemeinde-----	6
Behandlungskosten -----	5
Dauer -----	3
Einsatz von Spezialisten -----	4
Eltern -----	7
Gutachten -----	6
Inkraftsetzung -----	7
Kieferorthopädie -----	5
Kontrollheft / Behandlung-----	4
Kostenbeteiligung der Gemeinde-----	5
Kürzungen -----	6
Organisation -----	3
Prävention -----	4
Privatzahnarzt -----	5
Rechtsmittel-----	6
Schlussbestimmungen -----	6
Schulzahnarzt -----	3 und 5
Schulzahnpflege -----	4
Umfang-----	3
Untersuchung-----	4
Untersuchungskosten / Prophylaxe -----	5
Zweck-----	3

ANHANG I

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege

Schwerebewertungsliste

1. Sagittale Abweichungen

- 1.1. Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
- 1.2. Alle Fälle von Progenien
- 1.3. Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen

- 2.1. Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
- 2.2. Offener Biss bei mindestens drei Antagonistenpaare der 2. Dentition

3. Transversale Abweichungen

- 3.1. Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne
- 3.2. Nonokklusionen der 2. Dentition

4. Intramaxilläre Abweichungen

- 4.1. Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer
- 4.2. Fälle mit schwerem Engstand, die
 - 4.2.1. eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2. einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen
- 4.3. Retention eines zentralen Schneidezahnes oder Eckzahnes
- 4.4. Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen

5. Besonderes

- 5.1. Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt ein Gesuch an den kantonalen Schulzahnarzt gestellt werden.
- 5.2. Unfälle: Diese sind grundsätzlich über eine Unfallversicherung zu decken.

ANHANG II

Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Lostorf für kieferorthopädische Massnahmen (Regulierung der Zahnstellung)

Die Einwohnergemeinde Lostorf beteiligt sich während der obligatorischen Schulzeit (1.-9. Schuljahr) an den Kosten für kieferorthopädischen Massnahmen gemäss Schwerebewertungsliste des Kanton Solothurn nach Abzug der Beitragsleistungen von

- Krankenkasse
- Invalidenversicherung
- anderer Beitragszahler mit

**40 % an den verbleibenden Kosten,
im Maximum mit Fr. 3'000.-- pro Kind,
jedoch höchstens mit Fr. 1'000.-- pro Kalenderjahr.**

Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde ist, dass die kieferorthopädische Behandlung durch den Schulzahnarzt angeordnet wurde.